

Kurztitel

Technische Vorschriften im EWR - Durchführung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 628/1994 aufgehoben durch BGBI. Nr. 180/1996

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

20.08.1994

Außerkrafttretensdatum

17.04.1996

Text

§ 6. Die im § 5 Abs. 1 und 3 genannten Fristen gelten nicht, wenn die zuständigen Stellen aus den Artikel 13 des EWR-Abkommens genannten Gründen gezwungen sind, ohne Möglichkeit vorheriger Konsultationen in kürzester Zeit technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und durchzuführen. Die Kundmachung derartiger Vorschriften und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sind im Wege des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich der EFTA-Überwachungsbehörde und dem EFTA-Rat zu übermitteln.